

Vertrag**zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen über die Rechte an den Salzlagern und Solen im Kanton Basel-Landschaft (Konzessionsvertrag)**

Änderung vom 22. Mai 2008

GS 36.0659

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf das Gesetz vom 7. Februar 1876¹ betreffend das Bergbau-Regal, beschliesst:

I.

Der Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen über die Rechte an den Salzlagern und Solen im Kanton Basel-Landschaft (Konzessionsvertrag) vom 30. Oktober 1962 / 29. März 1963² wird, unter Vorbehalt eines gleichlautenden Beschlusses der Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen, wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1

¹ Der beiliegende von den Vertragspartnern unterzeichnete Kartenausschnitt vom 29. März 1962, dessen Ergänzungen sowie die Zusatzprotokolle werden als Bestandteile dieses Vertrages erklärt.

§ 6 Titel, Absätze 3 und 4

Unterhaltungs- und Produktionspflichten, Nivellements

³ Falls sich während der Dauer dieser Konzession wesentliche Rahmenbedingungen verändern, können die Vertragspartner den Vertrag den neuen Gegebenheiten anpassen. Insbesondere soll in diesem Fall eine einvernehmliche Lösung mit dem Kanton Aargau gesucht werden.

⁴ Die Rheinsalinen überwachen die Erdoberfläche ihrer Ausbeutungsareale. Zu diesem Zweck führen sie jedes Jahr Präzisionsnivellements durch oder lassen sie durchführen. Die Ergebnisse dieser Vermessungen stehen der Baudirektion des Kantons zur vertraulichen Einsichtnahme zur Verfügung.

§ 9

aufgehoben

¹ GS 10.675, SGS 381
² GS 22.160, SGS 381.2

§ 10

aufgehoben

§ 11 Absatz 2 Satz 1

² Sie verlängert die bestehende Konzession vom 30. Oktober 1962 / 29. März 1963 bis zum 31. Dezember 2025.

§ 12 Absatz 2

² Der Kanton wird fünf Jahre vor dem ordentlichen Ablauf der Konzession an die Saline die Anfrage richten, ob sie sich die Konzession verlängern lassen wolle, und wird, wenn sie diese Anfrage innert 6 Monaten bejaht, mit ihr in Verhandlungen über die Bedingungen der Verlängerung eintreten.

II.

Diese Änderung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Liestal, 22. Mai 2008

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Maag
der Landschreiber: Mundschin